

Brüssel, den 9. März 2015  
(OR. en)

6834/15

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0011 (COD)

---

---

**DATAPROTECT 27**  
**JAI 157**  
**MI 145**  
**DRS 19**  
**DAPIX 31**  
**FREMP 46**  
**COMIX 103**  
**CODEC 296**

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)  
– Kapitel II

---

## Hintergrund

1. Im Anschluss an die Beratungen in der DAPIX-Sitzung vom 5./6. Februar 2015 und in den Sitzungen der JI-Referenten vom 23. Februar, 2. März und 5. März 2015<sup>1</sup> hat der Vorsitz einige weitere Änderungen an Kapitel II vorgenommen. Die letzten Änderungen sind in der Anlage durch **Fettdruck und Unterstreichung** hervorgehoben.
2. Nach Auffassung des Vorsitzes ist die beiliegende Fassung angesichts der unterschiedlichen Standpunkte der Delegationen der bestmögliche Kompromiss.

---

<sup>1</sup> In dieser Sitzung hat Österreich auf seinen Vermerk zu Kapitel II hingewiesen: 6741/15 DATAPROTECT 21 JAI 151 MI 133 DRS 17 DAPIX 29 FREMP 34 COMIX 95 CODEC 275.

3. *Der Rat wird daher ersucht, sich unter nachstehenden Bedingungen auf die in der Anlage wiedergegebene partielle allgemeine Ausrichtung zu Kapitel II zu einigen:*
- i. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und schließt künftige Änderungen am Wortlaut der vorläufig vereinbarten Artikel, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, nicht aus;*
  - ii. die partielle allgemeine Ausrichtung greift horizontalen Fragen nicht vor;*
  - iii. mit der partiellen allgemeinen Ausrichtung wird dem Vorsitz kein Mandat für die Aufnahme eines informellen Trilogs mit dem Europäischen Parlament erteilt.*
-

23) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Daten einschließlich pseudonymisierter Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine bestimmbare natürliche Person betrachtet werden. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach genutzt werden, um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei Prüfung der Frage, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei sowohl die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie als auch die technologische Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Daten gelten, d.h. für Daten, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, oder Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische und für Forschungszwecke.

(...)<sup>2</sup>.

23a) Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. Durch die ausdrückliche Einführung der 'Pseudonymisierung' im verfügbaren Teil dieser Verordnung sollen somit andere Datenschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

23b) (...)

---

<sup>2</sup> Die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung auf Verstorbene muss gegebenenfalls später erneut geprüft werden.

- 23c) Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, sollten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse ermöglichen, innerhalb desselben für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei die jeweilige Datenverarbeitung zu berücksichtigen und sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, getrennt aufbewahrt werden. Als für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die Daten verarbeitet, gelten auch befugte Personen innerhalb desselben für die Verarbeitung Verantwortlichen. In diesem Fall stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch sicher, dass in den Metadaten nicht auf die Personen Bezug genommen wird, die die Pseudonymisierung vornehmen<sup>3</sup>.
- 24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche sollten nicht (...) als personenbezogene Daten betrachtet werden, wenn mit ihnen keine Person bestimmt oder bestimmbar gemacht wird.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vorbehalt von KOM, IE, IT, AT, SE und UK und Prüfungsvorbehalt von FR zu den letzten beiden Sätzen.

<sup>4</sup> Vorbehalt von DE. AT und SI waren der Ansicht, dass der letzte Satz des Erwägungsgrundes gestrichen werden sollte.

25) Die Einwilligung sollte eindeutig auf beliebige geeignete Weise erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer schriftlichen, auch<sup>5</sup> elektronischen, oder mündlichen Erklärung oder, wenn aufgrund besonderer Umstände erforderlich, in Form einer anderen eindeutigen Handlung ermöglicht, mit der diese Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite geschehen oder durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person sollte daher keine Einwilligung darstellen. Soweit technisch machbar und wirksam, kann die Einwilligung der betroffenen Person durch die Benutzung der entsprechenden Einstellungen eines Browsers oder einer anderen Anwendung erfolgen<sup>6</sup>. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn die betroffene Person zu Beginn des Nutzungsvorgangs die Informationen erhält, die für eine ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung für den konkreten Fall erforderlich sind. (...). Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für sämtliche Verarbeitungszwecke eine eindeutige Einwilligung gegeben werden. Oftmals kann der Zweck der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vollständig angegeben werden. Daher sollten betroffene Personen ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung geben **können**, wenn anerkannte ethische Standards für die wissenschaftliche Forschung eingehalten werden<sup>7</sup>. Unter der Voraussetzung, dass dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand im Hinblick auf den Schutzzweck mit sich bringt, sollten die betroffenen Personen Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen<sup>8</sup>. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, so muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen<sup>9</sup>.

---

<sup>5</sup> HU und DE würden es vorziehen, wenn zwischen elektronischen und schriftlichen Erklärungen unterschieden würde.

<sup>6</sup> Vorbehalt von PL und AT.

<sup>7</sup> Prüfungsvorbehalt von FR und KOM.

<sup>8</sup> Prüfungsvorbehalt von AT, CZ, IE und FR; Vorbehalt von KOM.

<sup>9</sup> UK, die von CZ und IE unterstützt wurde, schlug folgenden Zusatz vor: "Ist beabsichtigt, die Daten für einen noch unbekanntem Forschungszweck oder als Teil einer Forschungsressource [wie einer Biobank oder Kohorte] zu speichern, so sollte dies den betroffenen Personen erklärt werden, wobei auf die möglicherweise zum Tragen kommenden Arten von Forschung und weitergehende Auswirkungen hingewiesen wird. Diese Auslegung der Einwilligung lässt die Notwendigkeit von Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien für wissenschaftliche Zwecke unberührt."

- 25a) Als genetische Daten sollten personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Merkmale eines Menschen gelten, die aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen, insbesondere durch DNA- oder RNA-Analyse oder Analyse eines anderen Elements, durch die entsprechende Informationen erlangt werden können, gewonnen werden.
- 26) Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten (...) Daten gezählt werden, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und Auskunft über die bisherige, derzeitige und künftige körperliche oder geistige Gesundheit der betroffenen Person geben<sup>10</sup>; dazu gehören auch Informationen über die Vormerkung der Person zur Erbringung medizinischer Leistungen, (...) Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer bestimmten Person zugeteilt wurden, um diese für medizinische Zwecke eindeutig zu identifizieren, (...) Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, darunter genetische Daten und biologische Proben, abgeleitet wurden, sowie Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem medizinischen Personal, einem Krankenhaus, einem medizinischen Gerät oder einem In-Vitro-Diagnose-Test stammen.

---

<sup>10</sup> Der Vorsitz weist darauf hin, dass dieser Erwägungsgrund möglicherweise an die später noch zu vereinbarende Definition der Gesundheitsdaten (Artikel 4 Nummer 12) angepasst werden muss.

- 27) Die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollte der Ort seiner Hauptverwaltung in der Union sein, es sei denn, dass Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen werden. In diesem Fall sollte die letztgenannte als Hauptniederlassung gelten. Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten begründet an sich noch keine Hauptniederlassung und ist daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat, oder – wenn er keine Hauptverwaltung in der Union hat – der Ort, an dem die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten stattfinden. Sind sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen, so sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat, die zuständige federführende Aufsichtsbehörde bleiben, doch sollte die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters als betroffene Aufsichtsbehörde betrachtet werden und sich an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen. Auf jeden Fall sollten die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Auftragsverarbeiter eine oder mehrere Niederlassungen hat, nicht als betroffene Aufsichtsbehörden betrachtet werden, wenn sich der Entwurf des Beschlusses nur auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen bezieht. Wird die Verarbeitung durch eine Unternehmensgruppe vorgenommen, so sollte die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung verantwortlichen Unternehmens als Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe gelten, es sei denn, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden von einem anderen Unternehmen festgelegt.
- 28) Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund von Eigentümerschaft, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften einzuführen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann.

- 29) Die personenbezogenen Daten von Kindern (...) müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. (...) <sup>11</sup>. Dies betrifft insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden <sup>12</sup>.
- 30) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach Recht und Gesetz erfolgen. (...). Für die betroffenen Personen sollte erkennbar sein, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden sollen. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dies gilt insbesondere für die Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und für sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten, bei der die betroffenen Personen und ihr Recht, eine Bestätigung und Mitteilung darüber zu erhalten, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, geachtet werden. Die betroffenen Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Datenerhebung feststehen. <sup>13</sup> Die Daten sollten für die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen und sachlich relevant (...) sein; dies heißt vor allem, dass nicht unverhältnismäßig viele Daten erfasst werden und die Speicherfrist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. (...). Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann <sup>14</sup>. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.

---

<sup>11</sup> Vorbehalt von KOM gegen die Streichung der Bezugnahme auf das VN-Kinderrechtsübereinkommen.

<sup>12</sup> Vorbehalt von CZ und AT.

<sup>13</sup> DE schlug vor, folgenden Satz einzufügen: "Die Datenverarbeitung zur Archivierung und für statistische Zwecke im öffentlichen Interesse und für wissenschaftliche oder historische Zwecke wird als konform betrachtet und kann auf der ursprünglichen Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) erfolgen, wenn die Daten ursprünglich für diese Zwecke erhoben wurden."

<sup>14</sup> Vorbehalt von UK, die dies für zu aufwendig hielt.

Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.  
Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

- 31) Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.
- 31a) Wann immer sich diese Verordnung auf eine Rechtsgrundlage oder eine Legislativmaßnahme bezieht, erfordert dies nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt; davon unberührt bleiben Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats; die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Legislativmaßnahmen sollten jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für diejenigen, die ihnen unterliegen, vorhersehbar sein, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert.
- 32) Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche beweisen können, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat. Vor allem bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die betroffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt.  
**Eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung sollte in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden; der Inhalt der Erklärung sollte im Gesamtkontext nicht unüblich sein.** Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen; es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung ohne Zwang gegeben hat, wenn sie eine echte Wahlfreiheit hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.
- 33) (...)

- 34) Um sicherzustellen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung ohne Zwang gegeben wurde, keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten liefern. Die Einwilligung gilt nicht als ohne Zwang erteilt, wenn zu verschiedenen Datenverarbeitungsvorgängen nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags von der Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für diese Erfüllung nicht erforderlich ist, und der betroffenen Person ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne Einwilligung nicht in zumutbarer Weise möglich ist<sup>15</sup>.
- 35) Die Verarbeitung von Daten sollte rechtmäßig sein, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.
- 35a) Diese Verordnung enthält allgemeine Vorschriften über den Datenschutz und sieht vor, dass in besonderen Fällen die Mitgliedstaaten auch befugt sind, einzelstaatliche Vorschriften über den Datenschutz zu erlassen. Die Verordnung schließt daher nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände spezifischer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Das nationale Recht kann auch spezielle Verarbeitungsbedingungen für spezifische Sektoren und für die Verarbeitung spezieller Kategorien von Daten vorsehen.
- 36) Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine (...) Grundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht eines Mitgliedstaats bestehen. (...). Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen. Ferner könnten in dieser (...) Rechtsgrundlage die allgemeinen Bedingungen der Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung präzisiert und könnte darin festgelegt werden, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche zu bestimmen ist, welche Art von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen die Daten weitergegeben, für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche anderen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung nach Recht und Gesetz erfolgt.

---

<sup>15</sup> Vorbehalt von KOM, DK, IE, FR und SE. CZ meinte, die Formulierung sollte allgemeiner sein.

Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der eine Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, etwa weil es um gesundheitliche Belange, wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, geht.

- 37) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen. (...). Einige Arten der Datenverarbeitung können sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen; so kann beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung oder in humanitären Notfällen insbesondere bei Naturkatastrophen erforderlich sein<sup>16</sup>.
- 38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, auch eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den die Daten weitergegeben werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine relevante und angemessene Verbindung zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen besteht, z.B. wenn die betroffene Person ein Kunde des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht<sup>17</sup>. (...) Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. (...)

---

<sup>16</sup> CZ, FR, SE und PL hielten den gesamten Erwägungsgrund für überflüssig.

<sup>17</sup> Prüfungsvorbehalt von HU.

- 38a) Für die Verarbeitung Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Einrichtung sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet ist, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Mitarbeitern, zu übermitteln. Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein Unternehmen in einem Drittland (...) bleiben unberührt<sup>18</sup>.
- 39) Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT, beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams – CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt in dem Maße ein berechtigtes Interesse des *jeweiligen* für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig ist, d.h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern ("Denial of access"-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang ist ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.

---

<sup>18</sup> Vorbehalt von FR.

40) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Datenerhebung. (...) Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt, oder erfolgt sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als rechtmäßig erachtet wird.(...) Die Weiterverarbeitung für Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse oder für statistische, wissenschaftliche oder historische Zwecke (...) oder im Hinblick auf eine künftige Streitbeilegung<sup>19</sup> sollte als konformer rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten. Die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch als Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken dienen, wenn diese Zwecke den zugewiesenen Aufgaben entsprechen und der für die Verarbeitung Verantwortliche gesetzlich berechtigt ist, die Daten für diese anderen Zwecke zu erheben<sup>20</sup>.

Um sich zu vergewissern, dass ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, was die realistischen Erwartungen der betroffenen Person in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten einschließt, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Verarbeitungsvorgang geeignete Garantien bestehen. Ist der beabsichtigte andere Zweck nicht mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche hierfür die Einwilligung der betroffenen Person einholen oder die Verarbeitung auf einen anderen Rechtmäßigkeitsgrund stützen, der sich beispielsweise aus dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ergibt. (...).

---

<sup>19</sup> ES wies darauf hin, dass Artikel 6 in Bezug auf Streitbeilegung nicht geändert worden ist.

<sup>20</sup> Prüfungsvorbehalt von FR, IT und UK.

In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere die betroffene Person über diese anderen Zwecke unterrichtet wird und ihre Rechte einschließlich des Widerspruchsrechts gewahrt werden. (...). Der Hinweis des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung dieser Daten an eine zuständige Behörde sollten als im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten<sup>21</sup>. Eine derartige Übermittlung personenbezogener Daten im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder deren Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die Verarbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen oder auf sonstige Weise verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unvereinbar ist<sup>22</sup>.

- 41) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten (...) besonders sensibel sind, bedürfen eines besonderen Schutzes, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und -freiheiten auftreten können. Diese Daten sollten auch personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Tatsache, dass in dieser Verordnung der Begriff "rassische Herkunft" verwendet wird, nicht bedeutet, dass die Europäische Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt. Derartige Daten sollten nicht verarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung ist in den in dieser Verordnung dargelegten konkreten Fällen zulässig, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Recht der Mitgliedstaaten besondere Datenschutzbestimmungen festgelegt sein können, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen<sup>23</sup>, damit die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die Ausübung hoheitlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, möglich ist. Außer den speziellen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung sollten die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung, gelten. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Verarbeitung dieser speziellen Kategorien personenbezogener Daten sollten u.a. bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder im Bedarfsfall ausdrücklich vorgesehen werden, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmäßiger Tätigkeiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten einsetzen.

---

<sup>21</sup> Vorbehalt von AT, PL und KOM.

<sup>22</sup> IE, SE und UK sprachen den letzten Satz des Erwägungsgrundes 40 an, der keine Entsprechung im verfügbaren Teil findet. DE, die von CZ, IE, EL und PL unterstützt wurde, möchte präzisiert sehen, dass Artikel 6 weder die Direktwerbung noch Kreditinformationsdienste oder Geschäftstätigkeiten im Allgemeinen (Anliegen von EL) behindert.

<sup>23</sup> Prüfungsvorbehalt von AT.

**Bestimmte Kategorien personenbezogener Daten können auch verarbeitet werden, wenn die Daten offenkundig öffentlich gemacht wurden oder dem für die Verarbeitung Verantwortlichen freiwillig und auf Wunsch der betroffenen Person für einen bestimmten, von der betroffenen Person angegebenen Zweck übermittelt wurden und die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person erfolgt.**

Im Recht der Mitgliedstaaten und der Union kann vorgesehen werden, dass das allgemeine Verbot der Verarbeitung dieser speziellen Kategorien personenbezogener Daten in bestimmten Fällen durch die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden darf.

- 42) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien sollten auch erlaubt sein, wenn sie im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, und – vorbehaltlich angemessener Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein (...) öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, insbesondere für die Verarbeitung von Daten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes einschließlich Renten und zwecks Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle ansteckender Krankheiten und anderer schwerer Gesundheitsgefahren oder zwecks Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung, den Gesundheitsdienstleistungen, Arzneimitteln und Medizinprodukten oder zwecks Bewertung der öffentlichen Maßnahmen im Gesundheitsbereich, u.a. durch die Ausarbeitung von Qualitäts- und Tätigkeitsindikatoren.

Dies kann wegen gesundheitlicher Belange geschehen, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit (...) und die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung, vor allem wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung der Archivierung im öffentlichen Interesse oder historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken (...) dient.

Die Verarbeitung solcher Daten sollte zudem ausnahmsweise erlaubt sein, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche, sei es in einem Gerichtsverfahren oder sei es in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren, zu begründen, geltend zu machen oder zu verteidigen.

42a) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, die eines höheren Schutzes bedürfen, dürfen nur dann für gesundheitsbezogene Zwecke verarbeitet werden, wenn dies für das Erreichen dieser Zwecke im Interesse des Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt erforderlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Dienste und Systeme der Gesundheitsversorgung oder Sozialfürsorge, einschließlich der Verarbeitung dieser Daten durch die Verwaltung und die zentralen nationalen Gesundheitsbehörden zwecks Qualitätskontrolle, Verwaltungsinformationen und der allgemeinen nationalen und lokalen Überwachung des Gesundheitssystems oder des Sozialsystems und zwecks Gewährleistung der Kontinuität der Gesundheitsversorgung und Sozialfürsorge und der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung oder Sicherstellung und Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen oder zu Archivierungszwecken, historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie für Studien, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Diese Verordnung sollte daher die Bedingungen für die Verarbeitung spezieller Kategorien personenbezogener Gesundheitsdaten im Hinblick auf bestimmte Erfordernisse harmonisieren, insbesondere wenn die Verarbeitung dieser Daten für gesundheitsbezogene Zwecke von Personen durchgeführt wird, die nach dem einzelstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen (...). Im Recht der Union bzw. der Mitgliedstaaten sollten besondere und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen vorgesehen werden. (...)<sup>24</sup>.

---

<sup>24</sup> Aus Erwägungsgrund 122 übernommen.

- 42b) *Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, spezielle Kategorien personenbezogener (...) Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. Diese Verarbeitung unterliegt geeigneten und besonderen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff "öffentliche Gesundheit" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie den Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen und den allgemeinen Zugang zu diesen Leistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass Dritte, unter anderem Arbeitgeber, Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten<sup>25</sup>.*
- 43) Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen für verfassungsrechtlich oder im internationalen Recht verankerte Ziele von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses.
- 44) Wenn es in einem Mitgliedstaat zum Funktionieren des demokratischen Systems gehört, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern angemessene Garantien vorgesehen werden.
- 45) Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen (...), so sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. (...). Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen.

---

<sup>25</sup> Aus Erwägungsgrund 123 übernommen.

## HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 4*

#### ***Begriffsbestimmungen***

- (3b) "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die die Nichtzuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person gewährleisten (...)<sup>26</sup>.

## KAPITEL II

### GRUNDSÄTZE

#### *Artikel 5*

#### ***Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten***

1. Personenbezogene Daten müssen
  - a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden<sup>27</sup>;

---

<sup>26</sup> DE, die von UK unterstützt wurde, schlug vor, den folgenden Passus wieder aufzunehmen: ", oder einer solchen Person nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können".

<sup>27</sup> DE schlug folgende Hinzufügungen vor: "und nichtdiskriminierenden" und "unter Berücksichtigung des Nutzens der Datenverarbeitung in einer freien, offenen und sozialen Gesellschaft". Dies wurde von mehreren Delegationen (CZ, ES, IE, IT, PL) kritisch gesehen.

- b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse oder für wissenschaftliche, statistische<sup>28</sup> oder historische Zwecke gilt gemäß Artikel 83 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken<sup>29</sup>;
- c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, sachlich relevant und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, verhältnismäßig sein (...)<sup>30</sup>;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

---

<sup>28</sup> Nach Ansicht von FR sollte Kapitel III spezifische Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zu statistischen Zwecken enthalten; DE und PL meinten, dass statistische Zwecke auch dem Kriterium des öffentlichen Interesses genügen müssten. DE, die von SI unterstützt wurde, schlug folgenden Zusatz vor: "wenn die Daten ursprünglich für diese Zwecke erhoben wurden".

<sup>29</sup> Unter Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 2 fragten DE und RO, ob dieser Satz bedeute, dass eine Änderung des Verarbeitungszwecks im Falle einer Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke immer rechtmäßig sei, auch wenn keine Einwilligung der betroffenen Person vorliege. BE fragte, ob das Konzept der konformen Zwecke noch zweckmäßig sei. HU und ES: Prüfungsvorbehalte zur Bezugnahme auf Artikel 83. FR war der Ansicht, dass Gesundheitsdaten nur im öffentlichen Interesse oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden könnten.

<sup>30</sup> Vorbehalt von KOM zur Streichung des Grundsatzes der Datensparsamkeit. AT, CY, DE, EE, FR, HU, IT, PL, FI und SI würden lieber auf die ursprüngliche Formulierung der Kommission ("auf das ... notwendige Minimum beschränkt") zurückkommen. DE, die von PL unterstützt wurde, schlug ferner folgenden Zusatz vor: "sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können". DK und UK lehnten jegliche weitere Änderung an diesem Buchstaben ab.

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (...); personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten vorbehaltlich der Durchführung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von der Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, für Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse oder für wissenschaftliche, statistische oder historische Zwecke (...) gemäß Artikel 83 verarbeitet werden (...)<sup>31</sup>;

(ee) so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist;

f) (...)

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich<sup>32</sup>.

#### Artikel 6

#### **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**<sup>33</sup>

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) Die betroffene Person hat ihre unmissverständliche<sup>34</sup> Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben<sup>35</sup>;
  - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;

---

<sup>31</sup> Prüfungsvorbehalt von FR und SK. SK erklärte, dass der Fall der privaten Archivierung immer noch nicht geregelt sei. CZ und SE waren der Ansicht, dass der letzte Satzteil gestrichen werden sollte.

<sup>32</sup> Es war zunächst vorgeschlagen worden, den Passus "*auch im Falle personenbezogener Daten, die in seinem Namen von einem Auftragsverarbeiter verarbeitet werden*" hinzuzufügen; auf Vorschlag von FR könnte diese Haftungsregel aber in Kapitel VIII behandelt werden.

<sup>33</sup> Prüfungsvorbehalt von DE, AT, PT, SI und SK.

<sup>34</sup> Vorbehalt von FR, PL und KOM gegen die Streichung des Wortes "ausdrücklich" in der Begriffsbestimmung für "Einwilligung"; UK war der Ansicht, dass die Hinzufügung von "unmissverständliche" ungerechtfertigt sei.

<sup>35</sup> Prüfungsvorbehalt von RO.

- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
  - d) die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen;
  - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;
  - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen<sup>36</sup> des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten<sup>37</sup> erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. (...) <sup>38 39</sup>.
2. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse oder für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke unterliegt auch den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.

---

<sup>36</sup> Prüfungsvorbehalt von FR.

<sup>37</sup> Auf Wunsch von BG, CZ, DE, ES, HU, IT, NL, SE, SK und UK wiederaufgenommen. Vorbehalt von KOM, IE, FR und PL gegen diese Wiederaufnahme.

<sup>38</sup> Auf Wunsch von BE, CZ, DK, IE, MT, SE, SI, SK, PT und UK gestrichen. KOM, AT, CY, DE, FI, FR, EL und IT wollten den letzten Satz beibehalten. Vorbehalt von KOM gegen die Streichung des letzten Satzes; sie betonte, dass die Buchstaben c und e Grundlage für die Verarbeitung durch Behörden in Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben sein sollten.

<sup>39</sup> DK und FR bedauerten, dass es keine Bezugnahme auf Zwecke gemäß Artikel 9 Absatz 2 mehr gab, und hielten eine Präzisierung der Verknüpfung zwischen den Artikeln 6 und 9 für erforderlich.

3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e muss festgelegt werden im Einklang mit
- a) dem Unionsrecht oder
  - b) dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt<sup>40</sup>.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die Daten weitergegeben werden dürfen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer Verarbeitung nach Recht und Gesetz, unter anderem für sonstige spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

---

<sup>40</sup> Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Artikels 6 negative Auswirkungen auf die Erhebung personenbezogener Daten in Bezug auf verwaltungs-, straf- oder zivilrechtliche Datensammlungen von Behörden in Drittländern haben könnte, da nach Artikel 6 eine Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse nur insoweit erfolgen kann, als es im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Die Befolgung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von straf- und zivilrechtlichen Anforderungen eines Drittlandes durch für die Verarbeitung Verantwortliche, die gewerbliche oder sonstige regulierte Tätigkeiten in Bezug auf Drittländer ausüben, oder die freiwillige Meldung von Gesetzesverstößen an oder in Zusammenarbeit mit Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden oder zivilrechtlichen oder Strafverfolgungsbehörden eines Drittlandes erscheint nach dem derzeitigen Wortlaut des Artikel 6 nicht zulässig. Nach Ansicht des Vorsitzes muss dieser Punkt später, insbesondere im Rahmen des Kapitels I, geprüft werden.

- 3a. Um sich in Fällen, in denen die betroffene Person keine Einwilligung erteilt hat<sup>41</sup>, zu vergewissern, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung **durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen** mit demjenigen vereinbar ist, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche unter anderem<sup>42</sup>
- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
  - b) den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden,
  - c) die Art der personenbezogenen Daten, vor allem ob besondere Datenkategorien gemäß Artikel 9 verarbeitet werden,
  - d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
  - e) das Vorhandensein angemessener Garantien<sup>43</sup>.
4. Wenn der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten von demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen [...] erhoben wurden, nicht vereinbar ist, muss auf die Weiterverarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen<sup>44 45</sup>. Die Weiterverarbeitung **durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen** für nicht konforme Zwecke aufgrund der berechtigten Interessen dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten ist rechtmäßig, wenn diese Interessen die Interessen der betroffenen Person überwiegen<sup>46</sup>.

---

<sup>41</sup> Prüfungsvorbehalt von DK, IT und PT; IT meinte, dass dies für den Konformitätstest irrelevant sei.

<sup>42</sup> DK, FI, NL, RO, SI und SE betonten, dass die Liste nicht erschöpfend sein sollte.

<sup>43</sup> Vorbehalt von DE, SK und PL: Garantien an sich bewirken noch nicht, dass die Weiterverarbeitung konform ist. FR fragte, auf welche Verarbeitung sich dieses Kriterium bezieht: die ursprüngliche Verarbeitung oder die Weiterverarbeitung. DE und UK sprachen sich für eine Streichung des Absatzes 3a aus.

<sup>44</sup> Vorbehalt von ES, AT und PL; Prüfungsvorbehalt von DE und HU. FR schlug vor, "wenn die Verarbeitung die in den Artikeln 8 und 9 genannten Daten betrifft" hinzuzufügen.

<sup>45</sup> HU, die von CY, FR, AT und SK unterstützt wurde, meinte, dass hier eine Pflicht für den für die Verarbeitung Verantwortlichen hinzugefügt werden sollte, die betroffene Person über eine Änderung der Rechtsgrundlage zu unterrichten. Der Vorsitz verwies auf die in Addendum 1 zu Dokument 17072/3/14 REV 3 vorgeschlagenen Änderungen.

<sup>46</sup> Prüfungsvorbehalt von BE, AT, FI, HU, IT und PL: (einige) diese(r) Delegationen hätten diesen letzten Satz gerne gestrichen; DE wollte den zweiten Satz auf privatwirtschaftliche Verarbeitungsverantwortliche beschränken.

5. (...)

*Artikel 7*

***Einwilligung***

1. In den Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre unmissverständliche<sup>47</sup> Einwilligung erteilt hat.
- 1a. In den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zur Anwendung kommt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.
2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es (...) von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

---

<sup>47</sup> Vorbehalt von KOM gegen die Streichung des Wortes "ausdrücklich" in der Begriffsbestimmung für "Einwilligung".

3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt<sup>48</sup>.
4. (...)

#### *Artikel 8*

#### **Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft**<sup>49</sup>

1. In den Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes (...) <sup>50</sup>, dem <sup>51</sup> direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung oder in Fällen, in denen dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten als gültig angesehen wird, durch das Kinderteil wird.
- 1a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um in solchen Fällen nachzuprüfen, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.
2. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.

---

<sup>48</sup> Vorbehalt von IE. Der Vorsitz stimmt SE zu, dass der letzte Satz eher in Artikel 14 gehört. Diesbezüglich hat der Vorsitz in Addendum 1 zu Dokument 17072/3/14 REV 3 einige Vorschläge gemacht.

<sup>49</sup> CZ, MT, ES und SI: hätten eine Streichung dieses Artikels vorgezogen.

<sup>50</sup> Vorbehalt von KOM zum Verzicht auf eine einheitliche Altersschwelle.

<sup>51</sup> Mehrere Delegationen (DE, HU, ES, FR, SE, SK, PT) waren mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht einverstanden; der Satzteil "dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden" sollte gestrichen werden.

3. [Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 näher zu regeln (...) <sup>52</sup>].
4. (...).

#### *Artikel 9*

#### ***Verarbeitung besonderer Datenkategorien*** <sup>53</sup>

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten und Daten über Gesundheit oder Sexualleben (...) ist untersagt.
2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen (...):
  - a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten (...) ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder

---

<sup>52</sup> DE, ES, FR, SE und UK schlugen vor, diesen Absatz zu streichen. CZ schlug vor, "und die Feststellung, dass ein Dienst einem Kind direkt angeboten wird," hinzuzufügen. DE, die von BE und FR unterstützt wurde, schlug vor, dem Europäischen Datenschutzausschuss die Befugnis zu übertragen, Leitlinien hierfür herauszugeben.

<sup>53</sup> Prüfungsvorbehalt von KOM, DK, SE und AT. SK meinte, dass die Einbeziehung biometrischer Daten in Betracht gezogen werden sollte.

- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einem Kollektivvertrag nach dem Recht eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist, oder
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder
- d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat (...), oder
- f) die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte in ihrer gerichtlichen Eigenschaft erforderlich oder
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und besondere Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus (...) <sup>54</sup>Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich (...) oder

---

<sup>54</sup> Vorbehalt von AT, PL und KOM zur Streichung des Wortes "wichtig"; DK schlug vor, "in dem dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Interesse" hinzuzufügen.

h) die Verarbeitung<sup>55</sup> ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin<sup>56</sup>, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers<sup>57</sup>, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten der Gesundheits- oder Sozialfürsorge auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats<sup>58</sup> oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs<sup>59</sup> und vorbehaltlich der in Absatz 4<sup>60</sup> genannten Bedingungen und Garantien erforderlich oder

ha) (...);

(hb) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und besondere Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Daten der betroffenen Person vorsieht, erforderlich oder

i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der **im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten** Bedingungen und Garantien, **einschließlich derjenigen des Artikels 83,** (...) für Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse oder für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke erforderlich,

j) (...)<sup>61</sup>

3. (...)<sup>62</sup>

---

<sup>55</sup> HU schlug vor, an dieser Stelle und unter Buchstabe hb wieder "von Gesundheitsdaten" aufzunehmen.

<sup>56</sup> AT wünschte die Streichung dieses Passus; BE wies darauf hin, dass diese Art medizinischer Versorgung nicht (vollständig) im belgischen Recht geregelt ist und daher die Anforderung des Absatzes 4 nicht erfüllt wird.

<sup>57</sup> PL und AT wünschten die Streichung dieses Passus.

<sup>58</sup> Prüfungsvorbehalt von KOM, IE und PL.

<sup>59</sup> Vorbehalt von FR und PL.

<sup>60</sup> Prüfungsvorbehalt von AT, DE und ES. DE und ES fragten, was passiere, wenn es nicht möglich sei, eine Einwilligung zu erhalten (z.B. bei ansteckenden Krankheiten oder Personen, die physisch oder geistig nicht in der Lage sind, eine Einwilligung zu erteilen); NL war der Ansicht, dass dies in Erwägungsgrund 42 präzisiert werden sollte. BE fragte, was im Falle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungsunternehmen geschehe. KOM erläuterte, dass dies durch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a abgedeckt sei, aber SI war davon nicht überzeugt.

<sup>61</sup> Auf Wunsch von AT, KOM, EE, ES, FR, HU, IT, LU, MT, PL, PT, RO und SK gestrichen. DE und FI wünschten die Wiederaufnahme des Absatzes.

<sup>62</sup> Vorbehalt von KOM gegen die Streichung des Absatzes 3 zu delegierten Rechtsakten.

4. Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten können auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats zu den in Absatz 2 Buchstabe h (...) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung (...) verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

4a. (...) <sup>63</sup>.

5. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen in Bezug auf genetische Daten oder Gesundheitsdaten beibehalten oder einführen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Mitgliedstaaten (...) weitere Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten vorsehen <sup>64</sup>.

#### Artikel 9a

#### Verarbeitung von Daten über Strafurteile und Straftaten <sup>65</sup>

Die Verarbeitung von Daten über Strafurteile und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden (...) oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden <sup>66</sup>.

---

<sup>63</sup> Auf Wunsch von KOM, CZ, DK, EL, IE, MT, SE und FI; gestrichen; Prüfungsvorbehalt von UK.

<sup>64</sup> KOM: Prüfungsvorbehalt.

<sup>65</sup> DE und HU würden es vorziehen, wenn diese Daten als sensible Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 behandelt würden. EE und UK lehnen dies nachdrücklich ab.

<sup>66</sup> Vorbehalt von SI und SK zum letzten Satz.

## Artikel 10

### ***Verarbeitung, für die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht erforderlich ist***

1. Ist für die Zwecke, für die ein für die Verarbeitung Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Bestimmung der betroffenen Person durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung (...) dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren oder einzuholen oder eine zusätzliche Verarbeitung vorzunehmen, um die betroffene Person zu bestimmen<sup>67</sup>.(...)
  
2. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche in derartigen Fällen die betroffene Person nicht bestimmen, so gelten die Artikel 15, 16, 17, 17a, 17b und 18 nicht, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Bestimmung ermöglichen<sup>68</sup>.

---

<sup>67</sup> Prüfungsvorbehalt von AT, DE, HU und PL und Vorbehalt von UK, FR und KOM.

<sup>68</sup> Prüfungsvorbehalt von DK, RO, SE und SI; Vorbehalt von KOM und FR; FR möchte diesen Absatz wie folgt fassen: "Dieser Artikel gilt nicht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche selbst oder durch einen Dritten dafür Sorge getragen hat, dass es nicht möglich ist, die betroffene Person zu identifizieren."